

# ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

## Schwerpunkt

### Flexible Kapitalgesellschaft (1. Teil)

- > Verhältnis zur GmbH
- > Finanzierungsrunden
- > Unternehmenswertanteile

Asset Freeze: Eigentumsprüfung

Kartellaufdeckung 2.0

Verteidigungskosten und  
Finanzstrafverfahren

Energiegemeinschaften und  
Einlagenrückgewähr

EU-US Data Privacy Framework

Gewalt im Internet



# Freispruch „zweiter Klasse“ mangels Verteidigungskostenersatz in Finanzstrafverfahren

Bei Freisprüchen in Finanzstrafverfahren gebührt derzeit nicht einmal der ohnehin viel zu geringe Pauschalkostenersatz nach § 393 a StPO

**BEITRAG.** Der VfGH hob die Bestimmung des § 393 Abs 2 StPO per 31. 12. 2022 als verfassungswidrig auf. Die Bestimmung sah einen Kostenersatz vor, wenn Angekl in einem Strafverf mit Verteidigerzwang lediglich einer in die Zuständigkeit der BG fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt wurden. Der Höhe nach sollte ein angemessener Teil des im Falle eines Freispruchs nach § 393 a Abs 1 StPO zustehenden Kostenersatzbetrags gebühren. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit den Folgen der Aufhebung dieser Bestimmung auf den zuzusprechenden Kostenersatz bei Freispruch eines Angekl von gerichtlich zu ahnenden Finanzvergehen und bietet einen Vorschlag, wie die derzeitige Rechtslage reformiert werden könnte. **ecolex 2023/621**



Mag. **Johann Pauer** ist RA und Gründer der Kanzlei PauerLaw in Wien sowie Lehrbeauftragter an der Universität Wien. **Florina Fischer**, LL.M. (WU), BSc (WU) ist RAA bei PauerLaw in Wien mit Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht und Gesellschaftsrecht.

## A. Rechtslage zum Verteidigungskostenersatz bis 31. 12. 2022

Bevor auf die Auswirkungen der Entscheidung des VfGH vom 22. 9. 2022<sup>1)</sup> eingegangen wird, ist es zunächst notwendig, die bis 31. 12. 2022 geltende Rechtslage darzustellen. Was den Kostenersatz bei Freispruch im gerichtlichen Finanzstrafverf betrifft, so war dieser wie folgt ausgestaltet:

Wurde der Angekl „lediglich wegen Unzuständigkeit der Gerichte zur Ahndung eines Finanzvergehens“ freigesprochen (§ 214 FinStrG), so galt gem § 228 a FinStrG für den Ersatzanspruch § 393 a Abs 2 StPO „dem Sinne nach“. Dem Angekl stand in diesem Fall also ein Ersatz für die ihm im gerichtlichen Verf erwachsenen Verteidigungskosten zu. Dies jedoch nicht im Ausmaß des nach § 393 a Abs 1 StPO gewährten Betrags, sondern lediglich in Form eines „angemessenen Teils“ des nach § 393 a Abs 1 Z 1, 2 oder 3 StPO zustehenden Betrags. In der Praxis bedeutete dies, dass dem Angekl, der nach § 228 a FinStrG (wegen Unzuständigkeit) freigesprochen wurde, ein wesentlich geringerer Ersatz als bei einem klassischen Freispruch nach § 259 StPO zustand. Ihm wurde demnach lediglich ein Teilbetrag des in § 393 a Abs 1 Z 1, 2 und 3 StPO geregelten Pauschalbetrags zu den Verteidigungskosten gewährt. Bare Auslagen waren von der Formulierung des § 393 a Abs 2 StPO nicht umfasst.<sup>2)</sup> Die Herabsetzung des Kostenersatzes für den Fall, dass ein Angekl nicht freigesprochen, sondern – wie § 393 a Abs 2 StPO vorsieht – lediglich wegen eines geringfügigeren als des angeklagten Delikts verurteilt wird, das keiner notwendigen Verteidigung iSd § 61 Abs 1 StPO bedurft hätte,

erscheint grds nachvollziehbar. Es stellt sich allerdings die Frage, was dies für Freisprüche im gerichtlichen Finanzstrafverf bedeutete.

### Im gerichtlichen Finanzstrafverfahren kann ein Freispruch de facto nur wegen Unzuständigkeit erfolgen.

„nach Maßgabe des Gesetzeswortlauts jeder Freispruch vom Vorwurf eines Finanzvergehens als ein solcher nach § 214 FinStrG aufzufassen“ ist.<sup>4)</sup> Dieser Auslegung, die in der Lit zT auch kri-

Nach der (jüngeren) Rsp des OGH<sup>3)</sup> kenne das FinStrG keine andere Art des Freispruchs als jenen wegen Unzuständigkeit (§ 214 FinStrG), sodass

<sup>1)</sup> VfGH G 90/2022 AnwBl 2023/38.

<sup>2)</sup> Öner in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess, StPO-Linzer Kommentar (2020) § 393 a Rz 24; Lendl in Fuchs/Ratz, WK StPO § 393 a Rz 14.

<sup>3)</sup> OGH 14 Os 116/05 y EvBl 2006/24; 13 Os 71/06 z EvBl 2006/156; 13 Os 66/06 i; 13 Os 124/11 a EvBl 2012/113; 13 Os 9/12 s; 13 Os 101/12 w; 13 Os 103/14 t ZWF 2015/24; abzuleiten auch aus 15 Os 5/06 h EvBl 2006/104; 13 Os 40/03 SSt 2003/38. Vgl jedoch die ältere Rsp, der zufolge auch ein Freispruch nach § 259 Z 3 StPO in Frage kam: OGH verSten 12 Os 38, 39/76 EvBl 1976/229; 11 Os 60/91; idZ auch VwGH 2002/13/0222. Für einen ausführlichen Überblick zur Entwicklung der Rsp s *Jesionek*, Nach gerichtlichem Freispruch gem § 259 StPO kommt keine Verfolgung im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafver mehr in Betracht, JSt 2006/23, 93 mwN.

<sup>4)</sup> OGH 14 Os 116/05 y EvBl 2006/24; 13 Os 71/06 z EvBl 2006/156; 13 Os 66/06 i; 13 Os 124/11 a EvBl 2012/113; 13 Os 9/12 s; 13 Os 101/12 w; 13 Os 103/14 t ZWF 2015/24; dieser Ansicht zust auch *Lässig* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> FinStrG § 214 Rz 1; *Leitner/Brandl/Kert*, Handbuch Finanzstrafrecht<sup>4</sup> Rz 3714.

tisiert wird<sup>5)</sup>, liegen kompetenzrechtliche Überlegungen und der in Art 94 Abs 1 B-VG normierte Grundsatz der Trennung zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung zugrunde. Das Gericht habe demnach in Bezug auf Finanzvergehen ausschließlich zu beurteilen, ob eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, nicht hingegen, ob in die Verwaltungskompetenz fallende Straftaten auszuschließen sind.<sup>6)</sup> Dies ergebe sich auch aus dem Wortlaut des § 214 Abs 2 FinStrG, wonach ein Freispruch wegen Unzuständigkeit zu fällen ist, „*wenngleich ein Schuldspruch auch aus anderen Gründen nicht gefällt werden kann*“.<sup>7)</sup>

Für den Kostenersatz im Finanzstrafverf bedeutete das: Wurde ein Angekl von gerichtlich zu Finanzvergehen freigesprochen, so stand ihm aufgrund des Freispruchs wegen Unzuständigkeit nach § 228a FinStrG iVm § 393a Abs 2 StPO immer bloß ein „*angemessener Teil*“ des sonst (nach § 393a Abs 1 StPO) zustehenden Pauschalbetrags zu. Barauslagen blieben gänzlich unersetz.

Dieses Ergebnis war nicht zufriedenstellend. Vielmehr beinhaltet die Koppelung des § 228a FinStrG an einen geringeren des – ohnedies kaum im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand stehenden<sup>8)</sup> – sonst nach § 393a Abs 1 StPO zustehenden Kostenersatzes in mehrerlei Hinsicht Wertungswidersprüche. So halten zwar die ErläutRV der Finanzstrafgesetznovelle 1985 zu § 228a FinStrG fest: „*Der Fall, dass ein wegen eines Finanzvergehens Angeklagter vor Gericht freigesprochen wird, weil die Ahndung des Vergehens in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden fällt, ist im Hinblick auf die Eigenart der Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Strafgerichten und Finanzstrafbehörden dem Fall gleichzuhalten, daß ein vor einem Schöffengericht Angeklagter lediglich wegen einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung verurteilt wird. Es soll daher auch für den Fall eines solchen Freispruches wegen Unzuständigkeit die Regelung gelten, daß dem Freigesprochenen lediglich ein angemessener Teil des sonst zustehenden Beitrages zu den Kosten der Verteidigung gebührt.*“<sup>9)</sup>

Diese Erwägungen sind uE allerdings unzutreffend. Entgegenzuhalten ist ihnen zunächst, dass nach der Rsp des OGH der Freispruch wegen Unzuständigkeit nach § 214 FinStrG als ein „*Freispruch eigener Art*“ anzusehen ist.<sup>10)</sup> Er kann gerade nicht mit dem Fall verglichen werden, dass ein Angekl wegen eines (bloß geringfügigeren) Delikts *verurteilt* wird, das keine notwendige Verteidigung erfordert hätte.<sup>11)</sup> Wie oben geschildert, ist nach der Rsp des OGH<sup>12)</sup> ein Freispruch eines Angekl von gerichtlich zu ahndenden Finanzvergehen immer als ein solcher wegen Unzuständigkeit nach § 214 FinStrG anzusehen. Dies somit selbst dann, wenn das Gericht der Ansicht ist, die Möglichkeit der Verwirklichung irgendeines Finanzvergehens sei auszuschließen, oder wenn Verjährung bzw ein Strafausschließungsgrund vorliegt.<sup>13)</sup> Folgt man der Ansicht des OGH, so würde in all diesen Fällen immer nur der herabgesetzte Kostenersatz nach § 228a FinStrG iVm § 393a Abs 2 StPO zur Anwendung gelangen, was in dieser Form nicht zielführend und gewünscht sein kann. Abgesehen davon ist der Freispruch nach § 214 FinStrG mit einem Kompetenzwechsel von Gericht zu Finanzstrafbeh verbunden, was bedeutet, dass – selbst im Falle eines anschließend zu führenden behördlichen Finanzstrafverf – die Regelungen der StPO nicht mehr zur Anwendung gelangen.<sup>14)</sup> Die Koppelung des § 228a FinStrG an § 393a Abs 2 StPO und die dadurch bewirkte Herabsetzung des Kostenersatzes für Freisprüche im gerichtlichen Finanzstrafverf erscheint aus den genannten Gründen daher *nicht sachgerecht*.<sup>15)</sup>

## B. Regelungslücke nach dem VfGH-Erkenntnis vom 22. 9. 2022

Dieses ohnedies schon unzufriedenstellende Ergebnis wurde nun noch weiter verschärft. Mit Erk vom 22. 9. 2022 hob der VfGH die Bestimmung des § 393a Abs 2 StPO wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig auf.<sup>16)</sup> Hintergrund war, dass nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ein Verteidigungskostenersatz dann gewährt wurde, wenn der Angekl lediglich einer in die Zuständigkeit der BG fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt wurde, für die niemals notwendige Verteidigung herrscht. Nicht erfasst war hingegen der Fall, dass der Angekl wegen einer strafbaren Handlung für schuldig erkannt wird, für die zwar nicht das BG, jedoch der ER des LG zuständig ist, für die aber ebenfalls keine notwendige Verteidigung herrscht. Dies widersprach dem Gleichheitsgrundsatz nach Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG. Der VfGH sah eine Frist für das Außerkrafttreten der Bestimmung des § 393a Abs 2 StPO bis 31. 12. 2022 vor.

Obwohl der VfGH dem Gesetzgeber somit die Möglichkeit bot, noch vor Außerkrafttreten zeitgerecht eine vergleichbare Bestimmung zu schaffen, die den verfassungsrechtlichen Ansprüchen gerecht wird, blieb der Gesetzgeber bislang untätig. Er verabsäumte es, eine Ersatzregelung für den Kostenersatz im Falle eines Schuldspruchs wegen eines Delikts, das – im Gegensatz zum ursprünglich angenommenen – keiner zwingenden Verteidigung bedarf, zu konzipieren.

Für den Kostenersatz bei Freisprüchen im gerichtlichen Finanzstrafverf bedeutet das nun: Der nach wie vor im FinStrG enthaltene § 228a StPO verweist auf eine Bestimmung (§ 393a Abs 2 StPO), die nicht mehr Teil des Rechtsbestands ist. Der Hinweis in § 228a FinStrG, wonach für den Kostenersatz bei Freispruch wegen Unzuständigkeit der Gerichte zur Ahndung eines Finanzvergehens § 393a Abs 2 StPO „*dem Sinne nach*“ gelte, geht somit ins Leere. Für den vormalig in § 393a Abs 2 StPO geregelten Fall (Schuldspruch lediglich wegen eines in die Zuständigkeit der BG fallenden Delikts) gibt es nach der aktuellen Rechtslage – mangels gesetzlicher Grundlage – *kei-*

<sup>5)</sup> *Fellner*, Zum Freispruch im gerichtlichen Finanzstrafverf, SWK 2011/20/21, 774 (775ff); *Arnold* in *Tannert/Kotschnigg*, FinStrG § 214 Rz 17, 26ff; *Leitner/Toifl/Brandl*, Österreichisches Finanzstrafrecht (2008) Rz 2244f; ausführlich *Jesionek*, JSt 2006/23, 93 (95ff).

<sup>6)</sup> Siehe etwa OGH 14 Os 116/05 y EvBl 2006/24; 13 Os 71/06 z EvBl 2006/156; 13 Os 66/06i; 15 Os 5/06 h EvBl 2006/104; 13 Os 103/14t ZWF 2015/24; 13 Os 9/12s.

<sup>7)</sup> OGH 13 Os 9/12s; 13 Os 103/14t ZWF 2015/24; *Lässig* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> FinStrG § 214 Rz 1.

<sup>8)</sup> Siehe dazu OLG Innsbruck 7 Bs 633/99 AnwBl 2000/7660, 230 (231f) (krit *Bertel*); *Müller*, Verteidigungskostenbeitrag bei Freispruch, AnwBl 1988, 190; *Birklbauer*, Zum Ersatz der Verteidigerkosten bei einem Freispruch, RZ 2001/5, 106; *Rohregger*, VfGH zu Kostenersatz im Strafverfahren, ZWF 2017/5, 194.

<sup>9)</sup> ErläutRV 668 BlgNR 16. GP 24.

<sup>10)</sup> OGH verstSen 12 Os 38, 39/76 EvBl 1976/229; 15 Os 118/95.

<sup>11)</sup> Dahingehend auch *Kotschnigg* in *Tannert/Kotschnigg*, FinStrG § 228a Rz 4; *Lässig* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> FinStrG § 228a Rz 1.

<sup>12)</sup> OGH 14 Os 116/05 y EvBl 2006/24; 13 Os 71/06 z EvBl 2006/156; 13 Os 66/06i; 13 Os 124/11a EvBl 2012/113; 13 Os 9/12s; 13 Os 101/12w; 13 Os 103/14t ZWF 2015/24.

<sup>13)</sup> Zu beachten wäre von den Finanzstrafbeh aber selbstverständlich dennoch das Verfolgungshindernis nach Art 4 des 7. ZPEMRK, vgl dazu *Lässig* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> FinStrG § 214 Rz 1 mwN.

<sup>14)</sup> *Kotschnigg* in *Tannert/Kotschnigg*, FinStrG § 228a Rz 4.

<sup>15)</sup> Ebenso *Lässig* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> FinStrG § 228a Rz 1; *Kotschnigg* in *Tannert/Kotschnigg*, FinStrG § 228a Rz 4.

<sup>16)</sup> VfGH G 90/2022 AnwBl 2023/38.

nen Ersatz. Ein Kostenersatz nach § 228 a FinStrG wird in Folge durch den Rechtsanwender wohl ebenso wenig gewährt.

Da nach der Rsp des OGH<sup>17)</sup> im gerichtlichen Finanzstrafverf *de facto* ein Freispruch nur wegen Unzuständigkeit (§ 214 FinStrG) erfolgen kann, bedeutet dies, dass zu Unrecht wegen eines Finanzvergehens vor Gericht Angekl nun wohl in jedem Fall *gänzlich* auf ihren Verteidigungskosten „sitzen bleiben“. Sie erhalten nicht einmal mehr den – wenn auch sehr geringen und im bisherigen Ausmaß bei weitem nicht ausreichenden – teilweisen Pauschalkostenbeitrag, welcher bis 31. 12. 2022 nach § 228 a FinStrG iVm § 393 a Abs 2 StPO gewährt wurde.

### Vor Gericht von einem Finanzvergehen Freigesprochene müssen derzeit mit „voller Kostenstrafe“ rechnen.

Dieses Ergebnis kann vom Gesetzgeber keinesfalls gewünscht sein. Im Gegenteil, so zeigt die Bestimmung des § 228 a FinStrG mit der Überschrift „zu § 393 a StPO“, dass der Gesetzgeber dem im gerichtlichen Finanzstrafverf Freigesprochenen grds sehr wohl einen Kostenersatz zuerkennen wollte. Wie die Formulierung dieser Bestimmung allerdings nahelegt („Wird der Angeklagte lediglich wegen Unzuständigkeit der Gerichte zur Ahndung eines Finanzvergehens freigesprochen [...]“), ging der Gesetzgeber bei Einführung des § 228 a FinStrG<sup>18)</sup> aber offensichtlich davon aus, dass es auch eine andere Form des Freispruchs als jenen wegen Unzuständigkeit gibt.<sup>19)</sup> Nur für den Fall des Freispruchs wegen Unzuständigkeit, welchen er nach den ErläutRV mit dem Fall des Schuldspruchs, der lediglich wegen eines in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden Delikts erfolgt, vergleicht,<sup>20)</sup> wollte er offenbar einen geringeren als den sonst nach § 393 a Abs 1 StPO zustehenden Betrag gewähren. Demzufolge wäre im Falle eines Freispruchs etwa nach § 259 Z 3 StPO ein Ersatz im vollen Umfang nach § 393 a Abs 1 StPO vom Gesetzgeber gewünscht gewesen. Dies ist nachvollziehbar – entwickelte sich die bereits dargestellte, teils uneinheitliche, aber zuletzt stringente Rsp des OGH<sup>21)</sup> ja erst, nachdem die Bestimmungen im FinStrG geschaffen wurden. Diese Erwägungen sollten den Bestrebungen zur Reformierung des Kostenersatzes im gerichtlichen Strafprozess jedenfalls zugrunde gelegt werden.

### C. Fazit und Reformvorschlag

Dass die generellen Regelungen zum Kostenersatz nach § 393 a StPO dringend reformbedürftig sind, zeigen die aktuellen Diskussionen eindrucksvoll. Der Staat – der das Monopol auf Strafverfolgung und Pönalisierung hat – muss den Rechtsunterworfenen angemessen entschädigen, wenn sich herausstellt, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe falsch sind. Er muss auch für angemessene Entschädigung sorgen, wenn er dem Rechtsunterworfenen gerichtlich strafbares Verhalten vorwirft, und sich später herausstellt, dass kein gerichtlich strafbares Verhalten vorliegt. Waren die bisher zugesprochenen Kostenersatzbeträge – insb in großen und langwierigen Wirtschaftsstrafverf – nicht geeignet, auch nur einen geringen Teil der tatsächlich aufgewendeten Verteidigungskosten zu ersetzen, so verkommt der Freispruch in einem gerichtlichen Finanzstrafverf gänzlich zu einer Farce. Dies, obwohl im gerichtlichen Finanzstrafverf aufgrund der schöffengerichtlichen Zuständigkeit gem § 196 a FinStrG iVm § 61 Abs 1 Z 4 StPO – wohlgemerkt – immer notwendige Verteidigung herrscht und dem Angekl daher idR zumeist ein gehöriger Kostenaufwand entsteht.<sup>22)</sup>

Im Rahmen der bereits laufenden Verhandlungen zur Neuregelung des Kostenersatzes bei Freispruch oder Einstellung<sup>23)</sup> wird daher jedenfalls auch mitzuberücksichtigen sein, dass die per 1. 1. 2023 erfolgte Aufhebung des § 393 a Abs 2 StPO derzeit die Situation mit sich bringt, dass es *de facto* keinen Kostenersatz im gerichtlichen Finanzstrafverf gibt. Sollte im Zuge der Reform eine Nachfolgeregelung für § 393 a Abs 2 StPO geschaffen werden, welche den verfassungsrechtlichen Ansprüchen gerecht wird<sup>24)</sup>, so wäre eine Koppelung des Kostenersatzes bei Freispruch im gerichtlichen Finanzstrafverf an eine solche Bestimmung – wie derzeit in § 228 a FinStrG vorgesehen – aufgrund diverser Wertungswidersprüche jedenfalls nicht sachgerecht. Dem Umstand, dass nach der Rsp des OGH *de facto* jeder Freispruch im gerichtlichen Finanzstrafverf als Freispruch wegen Unzuständigkeit aufzufassen ist, könnte durch eine explizite Regelung im FinStrG Rechnung getragen werden. Aufgrund der im Rahmen des vorliegenden Beitrags dargelegten Argumente wäre es angezeigt, eine solche Bestimmung dahingehend auszugestalten, dass im Falle des Freispruchs von gerichtlich zu ahndenden Finanzvergehen die allgemeinen Regelungen zum „vollen“ Kostenersatz bei Freispruch nach der StPO zur Anwendung gelangen.<sup>25)</sup> Hierbei sollte klargestellt werden, dass dies eben auch für den Freispruch wegen Unzuständigkeit (§ 214 FinStrG) zu gelten hat. Neben der längst überfälligen Ausstattung der österr Justiz mit einem modernen Verteidigungskostenersatz bleibt somit zu wünschen, dass der Gesetzgeber auch diese Lücke – die schon viel zu lange besteht – im erforderlichen Ausmaß schließt.

### Schlussstrich

Die Aufhebung des § 393 a Abs 2 StPO per 1. 1. 2023 und die Untätigkeit des Gesetzgebers haben zur Folge, dass dem Angekl derzeit bei Freispruch im Finanzstrafverf nicht einmal mehr ein „angemessener Teil“ des nach § 393 a Abs 1 Z 1, 2 oder 3 StPO zustehenden Verteidigungskostenbeitrags gewährt wird. Da die Koppelung des § 228 a FinStrG an § 393 a Abs 2 StPO bereits nach der alten Rechtslage aufgrund von Wertungswidersprüchen nicht sachgerecht war, wäre es wünschenswert, im Zuge der angekündigten Reformierung des Kostenersatzes im gerichtlichen Strafprozess eine neue Regelung im FinStrG zu schaffen. Diese sollte explizit vorsehen, dass dem im gerichtlichen Finanzstrafverf Freigesprochenen der volle Kostenersatz nach der StPO zukommt.

<sup>17)</sup> OGH 14 Os 116/05y EvBl 2006/24; 13 Os 71/06z EvBl 2006/156; 13 Os 66/06i; 13 Os 124/11a EvBl 2012/113; 13 Os 9/12s; 13 Os 101/12w; 13 Os 103/14t ZWF 2015/24.

<sup>18)</sup> Verlautbarung am 30. 12. 1985; BGBl I 1985/571.

<sup>19)</sup> Ähnlich Arnold in Tannert/Kotschnigg, FinStrG § 214 Rz 28.

<sup>20)</sup> ErläutRV 668 BgNR 16. GP 24.

<sup>21)</sup> Siehe FN 3.

<sup>22)</sup> Vgl Kotschnigg in Tannert/Kotschnigg, FinStrG § 228 a Rz 12; Seiler/Seiler, FinStrG<sup>3</sup> § 228 a Rz 1.

<sup>23)</sup> Siehe dazu etwa <https://kurier.at/politik/inland/ministerinnen-zadic-und-edstadler-einig-hoeherer-kostenersatz-nach-freispruch/402604628> (abgerufen am 4. 10. 2023); [www.derstandard.at/story/3000000188051/anwaeltelplaedieren-fuer-hoehere-huerden-bei-handyauswertungen](http://www.derstandard.at/story/3000000188051/anwaeltelplaedieren-fuer-hoehere-huerden-bei-handyauswertungen) (abgerufen am 4. 10. 2023).

<sup>24)</sup> Etwa indem ein Kostenersatz auch dann gewährt wird, wenn der Angekl lediglich wegen eines in die Zuständigkeit des ER des LG fallenden Vergehens, das keiner zwingenden Verteidigung bedarf, verurteilt wird.

<sup>25)</sup> Für einen vollen Beitrag zu den Verteidigungskosten sprechen sich etwa auch Lässig und Kotschnigg aus, s Lässig in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> FinStrG § 214 Rz 1; Kotschnigg in Tannert/Kotschnigg, FinStrG § 228 a Rz 4 mwN.